

Cloppenburg, den 27.04.2016

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Sozialausschuss	10.05.2016	öffentlich
Kreisausschuss	07.06.2016	nicht öffentlich
Kreistag	21.06.2016	öffentlich

Behandlung: öffentlich

Tagesordnungspunkt

Antrag des Deutschen Roten Kreuzes auf Weitergewährung des jährlichen Zuschusses für den Behindertenfahrdienst

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 19.04.2016 beantragt das DRK die Weitergewährung der jährlichen Pauschale zur Kostenerstattung für den Behindertenfahrdienst von 8.000 € (s. Anlage). Der Antrag gilt für den Zeitraum 01.01.2017 – 31.12.2019.

Für den Zeitraum 01.01.2014 – 31.12.2016 hat das DRK bereits einen Zuschuss in Höhe von 8.000 € jährlich erhalten.

Zur Entstehung:

Seit 1992 führt das DRK auf Beschluss des Kreistages einen Behindertenfahrdienst – ggfs. mit Spezialfahrzeugen - gegen eine jährliche pauschale Kostenerstattung (Zuschuss genannt) durch. Der Fahrdienst wurde eingerichtet für Rollstuhlfahrer und Personen, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung Rollstuhlfahrern gleichgestellt sind und die behinderungsbedingt den ÖPNV nicht in Anspruch nehmen können, um am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

Zurzeit der politischen Entscheidung 1992 wurde von einem jährlichen Kilometeraufkommen im Zusammenhang mit diesem Fahrdienst von rd. 6.000 Kilometern ausgegangen.

Die Entscheidung zugunsten eines zentralen Fahrdienstes wurde seinerzeit getroffen, um die zahlreichen sozialhilferechtlichen Einzelfallprüfungen entbehrlich zu machen, die – je nach Fallkonstellation - auch eine Einkommens- und Vermögensprüfung beinhalten. Die Hilfe erfolgt als einzelfallersetzende Eingliederungshilfe.

Die pauschale Kostenerstattung begann 1992 mit insgesamt 8.000 DM jährlich. Sie wurde – nach zwischenzeitlichen Änderungen- durch Kreistagsbeschluss vom 14.11.2013 auf 8.000 € jährlich angehoben.

Im Jahr 2015 wurde der Fahrdienst von 15 Personen für insgesamt 152 Fahrten in Anspruch genommen. Es wurden 3.501 km gefahren. In den Jahren 2013 wurden 20 Personen insgesamt 5.050 km, in 2014 wurden 21 Personen insgesamt 6.463 km befördert.

Zur Rechtslage:

Behinderte Menschen haben nach §§ 53, 54 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX einen Rechtsanspruch auf Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählt im Einzelfall auch ein Fahrdienst, wenn die Teilhabe, z.B. zu Veranstaltungen der MS-Gruppe, zum Reha-Sport, Kirchenbesuch, ansonsten nicht erfolgen kann.

Dem Grunde nach gibt es zwei Alternativen, diesen Rechtsanspruch umzusetzen:

- a) über einen allgemeinen Fahrdienst für behinderte Menschen im Auftrage des Sozialhilfeträgers, wie der Landkreis dies seit fast 20 Jahren über das DRK abwickelt. Die behinderten Menschen melden sich beim DRK, der sie abholt, ihnen behilflich ist und sie wieder nach Hause fährt.

oder

- b) im Wege der Einzelfallgenehmigung für jeden behinderten Menschen pro Fahrt, bzw. für Fahrten zur Teilnahme an mehreren genau bestimmten Veranstaltungen, die der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft dienen. Diese Einzelfallgenehmigungen gehen mit einer Einkommens- und Vermögensprüfung der Antragsteller einher. Dabei können dann ggf. auch Kostenbeiträge des Leistungsberechtigten für Fahrten zu fordern sein. Bei Ablehnungen von Fahrten, weil die rechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind, kann es zu Rechtsmitteln wie Widerspruch und Klage kommen. Die Durchführung genehmigter Fahrten kann dann im Einzelfall über Taxi-Unternehmen usw. mit entsprechenden Fahrzeugen erfolgen. Diese Fahrten wären dann wiederum mit dem Landkreis oder mit den Leistungsbeziehern einzeln oder nach einem bestimmten Zahlungsmodus abzurechnen.

Nach der Aufstellung des DRK wurden im Jahr 2015 insgesamt 3.501 km gefahren.

Die Kosten pro Kilometer lägen bei einer pauschalen Kostenerstattung von 8.000 € demnach bei 2,29 €/km.

Für das Jahr 2014 lagen die Kosten pro Kilometer (6.463 km) bei 1,24 €, im Jahr 2013 (5.050 km) bei 1,58 km.

Als Vergleich:

Nach dem aktuell im Landkreis Cloppenburg geltenden Taxitarif beträgt der günstigste Kilometerpreis (ohne Wartezeiten) mindestens 1,60 €. Hinzu kämen Anfahrkosten, Wochenend- und Nachtzuschläge, höhere Kosten für kurze Fahrten. Insgesamt würden sich die reinen Fahrtkosten erhöhen. Dazu kommt, dass hierbei die Kosten für den unter b) genannten Verwaltungsaufwand innerhalb des Sozialamtes, der Kreiskasse usw. nicht berücksichtigt sind. Dieser lässt sich nicht konkret beziffern, dürfte aber zusätzliche Personalkosten von sicherlich einigen Tausend Euro jährlich ausmachen.

Nicht nur der Vergleich mit den Taxitarifen lässt aus Sicht der Kreisverwaltung eine Weiterführung des Behindertenfahrdienstes durch das DRK als sinnvoll erscheinen.

Die bisherigen langjährigen Erfahrungen mit dem Fahrdienst haben eine gute Akzeptanz bei den behinderten Menschen, eine hohe Flexibilität und eine enorme Verwaltungsvereinfachung mit sich gebracht. Immer wieder können wir Antragstellern das Angebot des Fahrdienstes offerieren.

Dies gilt z.B. auch dann, wenn die oft hohen Kosten von Kfz-Umbauten privater Fahrzeuge

beantragt werden, um nur wenige Fahrten damit durchzuführen. Hier ist der Fahrdienst eine unbürokratische Dienstleistung.

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird empfohlen, dem Deutschen Roten Kreuz einen Zuschuss in Höhe von 8.000 € jährlich für den Zeitraum 2017 – 2019 zu gewähren.

Finanzierung:

Bei der Haushaltsplanung für 2017 wird ein Zuschuss in Höhe von 8.000 € berücksichtigt.

Anlagenverzeichnis:

Antrag des DRK vom 19.04.2016.